

angibt. Die Tilgung geschieht nach Wahl der Ges. durch Auslosung oder Rückkauf. Die Reineinnahmen der Ges. werden in folgender Weise verteilt: a) die zur Zahlung der Zinsen aller privilegierten Schuldverschreibungen ersten Ranges notwendige Summe; b) die zur Vornahme der regelmässigen Tilgung, von 1898 einschliesslich an, den privilegierten Schuldverschreibungen ersten Ranges durch Auslosung mit al pari-Einlösung in Gold oder durch Rückkauf notwendige Summen; in diesem letzteren Falle kann die Hälfte der durch den Rückkauf erzielten Ersparnisse zu einem ergänzenden Rückkauf von Schuldverschreibungen desselben Ranges verwendet werden, um die Tilgung zu beschleunigen. Falls die disponiblen Fonds eines Geschäftsjahres zur vollen Zahlung der Zinsen und der Tilgungsquote der privilegierten Schuldverschreibungen nicht ausreichen, so wird durch eine Entnahme aus der Specialreserve bis zur Vervollständigung des Betrages der Zinsen ausgeholfen werden, und muss diese Entnahme aus den disponiblen Mitteln der folgenden Geschäftsjahre, nach vollständiger Zahlung der Coupons des laufenden Geschäftsjahres, zurückerstattet werden; die rückständige Tilgung ist demnächst zu vervollständigen und versteht es sich, dass der Dienst der Zinsen stets der Tilgung vorgeht; c) den Überschüssen werden 10% höchstens zu gunsten der Specialreserve bis zur Höhe von 200 contos de reis entnommen; d) die von 1898 einschliesslich an zur Tilgung der privilegierten Schuldverschreibungen zweiten Ranges durch Auslosung oder Rückkauf notwendige Summe. In diesem letzteren Falle kann der dritte Teil des durch die Ersparnisse beim Rückkauf geschaffenen disponiblen Fonds zu einem ergänzenden Rückkauf von Schuldverschreibungen gleichen Ranges verwendet werden, um die Tilgung zu beschleunigen. Falls die disponiblen Fonds eines Geschäftsjahres nicht hinreichen sollten, um die regelmässige Tilgung der privilegierten Schuldverschreibungen zweiten Ranges vollständig vorzunehmen, wird der Fehlbetrag aus den für diesen Zweck disponiblen Mitteln der folgenden Geschäftsjahre geliefert werden; e) die zur Zahlung der Zinsen bis zu $1\frac{1}{2}\%$ resp. 2% u. $2\frac{1}{4}\%$ der privilegierten Schuldverschreibungen zweiten Ranges notwendige Summe; f) die zur verhältnismässigen Ergänzung der Zinsen der privilegierten Schuldverschreibungen zweiten Ranges bis auf 3% resp. 4% u. $4\frac{1}{2}\%$ und zur Ergänzung bis auf $4\frac{1}{2}\%$ der Zinsen der 94 510 Stück Beira-Baixa (ursprünglich $4\frac{1}{2}\%$) notwendigen Summe. Zu diesem Zwecke werden die Beira-Baixa-Schuldverschreibungen mit besonderen Couponbogen ohne Verfalltag von höchstens $1\frac{1}{2}\%$ (frs. 7.50 oder M. 6) versehen. Die eventuell an die privilegierten Schuldverschreibungen zweiten Ranges und an die 94 510 Stück privilegierten 3% Schuldverschreibungen ersten Ranges (Emission 1886, Beira-Baixa) ergänzungsweise zu verteilenden Zinsen werden im Laufe des auf den Abschluss des Geschäftsjahres folgenden Semesters bezahlt und zwar gegen Auslieferung des zur Zahlung gerufenen Coupons ohne irgend einen Anspruch auf eine teilweise oder vollständige Wiederholung in den künftigen Semestern. Die alten Schuldverschreibungen der Ges. wurden nach den folgenden Bestimmungen umgetauscht bzw. abgestempelt: 1) Die in Umlauf befindlichen 3% , 4% und die 2. u. 3. Serien der $4\frac{1}{2}\%$ Schuldverschreibungen wurden ohne irgend eine Änderung des Nennwertes oder des Zinsfusses umgetauscht oder abgestempelt. Jeder Gruppe von drei dieser Schuldverschreibungen standen eine privilegierte Schuldverschreibung ersten Ranges und zwei privilegierte Schuldverschreibungen zweiten Ranges desselben Nennwertes und desselben Zinsfusses zu. 2) Jede der 94 510 Stück $4\frac{1}{2}\%$ Schuldverschreibungen der ersten Serie der Beira-Baixa wurde als privilegierte 3% Schuldverschreibung ersten Ranges umgetauscht oder abgestempelt.

Kapital: Milr. 5 999 310 = frs. 33 330 000 in Aktien à Milr. 90 = frs. 500, davon noch in Umlauf am 31./12. 1913: Milr. 5 999 310.

Obligationen: 3% garant. Prior.-Oblig. von 1886: früher $4\frac{1}{2}\%$ nach dem Abkommen v. 4./5. 1894 in 3% privil. Oblig. I. Ranges (Beira-Baixa) abgest. ab Dez. 1895; Oblig., welche bis 1./1. 1901 inkl. zur Abstemp. nicht eingereicht sein sollten, verfallen zu gunsten der Ges. Milr. 8 505 900 = M. 37 804 000, davon noch in Umlauf Ende 1913: Milr. 7 878 780 in Stücken à Milr. 90, 450 = M. 400, 2000. Zs.: 2./1., 1./7. Tilg. durch Ank. oder Ausl. vom 1. Semester 1898 ab innerh. spätestens 50 Semestern. Zahlst.: Berlin, Darmstadt u. Frankf. a. M.: Bank für Handel u. Ind. Zahlung der Coup. u. verl. Stücke frei von jeder portugies. Steuer in Mark. Ausser den Couponbogen für die festen Zs. sind noch solche für Suppl.-Zahl. den Stücken beigegeben. Die Suppl.-Zahl. kann bis auf $1\frac{1}{2}\%$ erfolgen. Suppl.-Zahlungen wurden geleistet 1./7. 1906: $\frac{1}{2}\%$, 1./7. 1907: 1% , 1./7. 1908: 1% , 1./7. 1909: $\frac{1}{2}\%$, 1./7. 1910: 1% , 1./7. 1911: $1\frac{1}{2}\%$. Coupon Nr. 7 mit M. 3.66 (für die einfache Oblig. gerechnet) vom 30./7. 1912 ab, Coupon Nr. 8 mit M. 0.34 (für die einfache Oblig. gerechnet) als Ergänzung zu Coup. Nr. 7 vom 16./5. 1913 ab. Coup.-Nr. 9 mit M. 4 (für die einfache Oblig. gerechnet) v. 1./7. 1913 ab. Coup. Nr. 10 mit M. 1.60 (für die einfache Oblig. gerechnet) v. 1./7. 1914 ab. Coup. per 1./7. 1916 u. folg. wurden in Deutschland nicht eingelöst. Aufgelegt 7. u. 8./12. 1886 M. 20 000 000 zu 93.50% u. 25./10. 1887 M. 4 500 000 zu 94.70%. Kurs Ende 1890—1918: In Berlin: 95.50, 44, 42.75, 35, 63.40, 65.25, 66.25, 60.30, 65.50, 63.30, 63.50, 66.75, 70.90, 74.10, 81.10, 87.60, 90.80, 81.75, 74, 82, 78.80, 79.80, 73.80, 68.60, 66.50*, —, 66, —, 64*. — In Frankfurt a. M.: 94.20, 42.20, 43, 34.50, 63.40, 65.20, 66, 60.10, 65.65, 63, 63.70, 67, 70.80, 74.20, 81.20, 87.50, 91.20, 81.80, 74.10, 82.20, 78.80, 80.20, 74, 69.10, 66.30*, —, 56, —, 64*. — In Hamburg: 95.50, 44, 41.50, 34, 62.50, 64.50, —, 59.80, 65, 62.50, 63.10.